

Eltern



Vertretung

Geschäftsordnung für die Elternvertreterkonferenz der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg-Bergstedt

Die Elternvertreterkonferenz als Versammlung der Elternvertreter der Rudolf-Steiner-Schule Hamburg Bergstedt ("Schule") gibt sich nachstehende Geschäftsordnung:

(Als Schreibweise wurde das jeweils kürzeste Wort gewählt, dieses gilt stellvertretend für die männliche, weibliche und diverse Form)

§ 1 Aufgaben, Selbstverständnis und Ziele

Die Elternvertreterkonferenz nimmt das Informations-, Anhörungs-, Vorschlags- und Mitentscheidungsrecht der Elternschaft der Schule wahr.

Sie

- fördert die Verbindung zwischen Eltern und Lehrern
- fördert den Informationsfluss innerhalb der Elternschaft
- pflegt den Kontakt zur Schul- und Geschäftsleitung
- pflegt den Kontakt zum Aufsichtsrat
- ist Ansprechpartner für neue Schulleitern
- wählt Elternräte, die die Schule nach außen vertreten
- gestaltet Lernfelder außerhalb des Unterrichts
- wirkt an der Gestaltung des Schulalltags mit
- gestaltet partnerschaftlich mit den Lehrern den gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kinder und Jugendlichen
- gibt Impulse zur Qualitätssicherung des Unterrichts
- sie legt die Aufgabenfelder und Verantwortungen der Elternvertreter fest

§ 2 Zusammensetzung

- 1) Die Elternvertreterkonferenz ist die Versammlung, der aus der Mitte der jeweiligen Klassenelternschaften entsandten Elternvertreter.
- 2) Jede Klassenelternschaft wird auf der Elternvertreterkonferenz durch zwei bis maximal drei Elternvertreter vertreten.

- 3) Die Elternvertreter werden durch die Klassenelternschaft zu Beginn eines Schuljahres für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Über einen geeigneten Wahlmodus wird sich die jeweilige Klassenelternschaft vor Durchführung der Wahl verständigen. In der ersten Klasse stellt sich die Elternvertreterkonferenz in geeigneter Weise auf dem ersten Elternabend vor, und ist bei Bedarf bei der Durchführung der Wahl der ElternvertreterInnen behilflich.

§ 3 Ansprechpartner und Arbeitsgruppen

- (1) Die Elternvertreterkonferenz wählt zwei Moderatoren, die auch Ansprechpartner der EVK sind.
- (2) Die Moderatoren werden zu Beginn eines Schuljahres für zwei Jahre durch die Elternvertreter bestimmt. Bis zu einer Neuwahl nehmen die Moderatoren die bisherigen Aufgaben im Rahmen des Möglichen auch dann wahr, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Elternvertreter einer Klassenelternschaft sind.
- (3) Die Elternvertreterkonferenz kann weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden, welche zugewiesene Themenbereiche zur Beschlussfassung durch die Elternvertreterkonferenz vorbereiten.
- (4) Die Elternvertreterkonferenz wählt zwei Eltern der Schule als Mitglieder des Hamburger Elternrates, jeweils für die Dauer von vier Jahren.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfassung

- (1) Die Elternvertreterkonferenz trifft ihre Entscheidungen in Sitzungen, welche in der Regel einmal im Monat in den Räumen der Schule stattfinden. Auf Sitzungen der Elternvertreterkonferenz soll jede Klassenelternschaft durch Elternvertreter repräsentiert werden. Die Teilnahme an der Elternvertreterkonferenz steht zudem allen Eltern der Schule sowie den Vertreter bzw. Vertreterinnen anderer Gremien der Schule nach Rücksprache mit Elternvertretern und Anmeldung über die Moderatoren offen.
- (2) Für die Einladung und Leitung der Sitzungen sind die Moderatoren zuständig. Sie können sich hierbei von Elternvertretern vertreten lassen.
- (3) Zu den Sitzungen wird unter Übersendung einer zuvor den ElternvertreterInnen zur Stellungnahme übermittelten Tagesordnung eingeladen. Jeder Elternvertreter hat die Möglichkeit zu verlangen, dass weitere, von ihm benannte Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Elternvertreterkonferenz wird ihre Beschlüsse nach Möglichkeit einmütig fassen. Sollte eine einmütige Beschlussfassung nicht zu erzielen sein, so wird über die zur Beschlussfassung gem. Tagesordnung anstehenden Sachverhalte mit der Mehrheit von

dreiviertel der anwesenden Elternvertreter abgestimmt, sofern die Beschlussfassung in der Tagesordnung angekündigt wurde.

- (5) Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird die Elternvertreterkonferenz die Sitzungstermine des Schuljahres festlegen und sich über die Aufgaben, Zielsetzungen und Maßnahmen verständigen. Ein zu verabschiedender Aufgabenkatalog dokumentiert Zuständigkeiten und Zeitplanung der umzusetzenden Aufgaben. Dieser Aufgabenkatalog ist bei Bedarf zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.
- (6) Über die Sitzung der Elternvertreterkonferenz wird ein Protokoll angefertigt, welches von dem Protokollanten an alle Elternvertreterinnen zeitnah übermittelt wird. Das Protokollamt soll klassenweise je Sitzung rotieren.
- (7) Die Elternvertreterinnen werden den durch sie vertretenen Klassenelternschaften über Verlauf und Ergebnisse der Sitzungen der Elternvertreterkonferenz berichten, soweit nicht schutzwürdige Interessen eine Weitergabe von Informationen unangemessen erscheinen lassen. Schutzwürdig im vorstehenden Sinne sind insbesondere personen- oder klassenbezogene Informationen. Informationen, welche den ElternvertreterInnen im Rahmen der Ausübung ihres Mandats zur Kenntnis gelangen, werden diese auch nach Ende des Mandats vertraulich behandeln. Gäste, welche an der Elternvertreterkonferenz teilnehmen, sind in gleicher Weise auf die vertrauliche Behandlung der zur Kenntnis gelangten Informationen hinzuweisen, sofern eine Erörterung vertraulicher Sitzungsinhalte in Gegenwart der Gäste nicht vermieden werden kann.

Hamburg, Februar 2021